

Ba 12. Feb. 73-18

s.B.34.12.Au.O. - HG/gru

Bern, den 12. Februar 1973

A k t e n n o t i z

Revision des schweizerisch-oesterreichischen
Doppelbesteuerungsabkommens / paraphierter
Vertragstext vom 1. Februar 1973

Auf seinen Wunsch empfangen ich heute Herrn M. Ney, Direktor des Auslandschweizersekretariats der NHG, in meinem Bureau.

Ich orientiere Herrn Ney in grossen Zügen über die insbesondere die Auslandschweizer betreffenden Bestimmungen, wie sie im paraphierten Vertragstext vom 1. Februar 1973 enthalten sind.

Eindringlich schildere ich Herrn Ney den in den Verhandlungen vom 30.1. - 1.2.1973 vorgetragenen oesterreichischen Wunsch, auch bei der Liegenschaftenbesteuerung generell (also auch bezüglich des sogenannten Heimatvermögens der Auslandschweizer) nach deutschem Vorbild zur Anrechnungsmethode überzugehen. Der unnachgiebigen Haltung der schweizerischen Unterhändler ist es zu verdanken, dass in diesem Punkte die Befreiungsmethode in das neue Abkommen "hinübergerettet" werden konnte.

Die schweizerische Delegation hat zudem den verschiedentlich von Auslandschweizern geäusserten Wunsch vorgebracht, wonach die Beiträge an die freiwillige schweizerische AHV/IV in Oesterreich als Sonderausgaben bei den Einkommenssteuern zum Abzug zuzulassen seien.



Die oesterreichische Delegation nahm diesen Wunsch zur Kenntnis; sie vertrat jedoch die Auffassung, dass eine derartige Bestimmung über den Rahmen eines DBA hinausgehen würde, da hiezu das oesterreichische Einkommenssteuergesetz revidiert werden müsste.

Im Sinne einer Wohlwollenserklärung, die in einem Verhandlungsprotokoll niedergelegt ist, hat sich die oesterreichische Delegation jedoch bereit erklärt, in Härtefällen eine Lösung "ex aequo et bono" anzustreben.


(Hülliger)